

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen von Energie Wasser Bern (AEB Bauleistungen)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) gelten für Leistungen im Hoch- und Tiefbau von Energie Wasser Bern (nachfolgend «ewb» genannt). Die AEB gelten, soweit kein schriftlicher Vertrag vereinbart wurde.

Die Anbietende wird im nachfolgenden als «Unternehmung» bezeichnet. ewb und die Unternehmung gemeinsam werden «Parteien» genannt.

Mit Annahme einer Bestellung akzeptiert die Unternehmung die vorliegenden AEB. Diese AEB gelten ausschliesslich; ewb akzeptiert keine allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Unternehmung.

Es gelten die für die Bauleistung einschlägigen Normen, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Angebotsanfrage wiedergeben.

2. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, für die Einhaltung der Textform genügen. Ausgeschlossen ist die Mitteilung mittels Fax. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1. Offerte

Die Erstellung einer Offerte durch die Unternehmung wird, vorbehalten anderer Vereinbarung, von ewb nicht vergütet. Ist die Offerte nicht befristet, ist sie 90 Tage seit Zustellung bindend.

Bei der Erstellung der Offerte hat sich die Unternehmung an die Vorgaben von ewb zu halten. Weicht sie von der Vorgabe ab, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

3.2. Abschluss des Vertrages

Ein Vertrag kommt zu Stande durch eine Bestellung von ewb und der schriftlichen Bestätigung dieser Bestellung durch die Unternehmung.

Diese Bestimmungen gelten auch für Nachträge, Arbeiten in Regie und sonstige Arbeiten.

4. Vergütung

4.1. Vergütung gemäss Angebot

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot der Unternehmung.

Die Abrechnung erfolgt gemäss der Vereinbarung zwischen den Parteien in der Bestellung (Einheitspreis, Pauschalpreis, Kostendach).

Ein vereinbarter Rabatt gilt auch für Nachträge, Bestellungenänderungen und Regiearbeiten jeglicher Art.

Alle angebotenen Preise verstehen sich immer exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist separat auszuweisen und wird vom Bauherrn zusätzlich vergütet.

4.2. Regiearbeiten

Ergänzung Art. 47 und Änderung Art. 51 SIA-Norm 118

Regiearbeiten dürfen nur aufgrund eines schriftlichen, von der Bauleitung genehmigten Regieauftrages ausgeführt werden.

Es gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Regieansätze der entsprechenden Kategorien. ewb leistet keine Versetzungsentschädigung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

4.3. Zusätzliche Vergütung

Änderung gegenüber 86 Abs. 1 und Abs. 2 und Präzisierung Art. 87 Abs. 2 SIA-Norm 118

Die vereinbarten Einheitspreise (100%) gelten bis zu einer Mengenveränderung von + 50% bzw. – 50% der ausgeschriebenen Menge.

4.4. Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nicht separat vergütet. Als Nebenleistungen gelten alle Leistungen, welche im Leistungsverzeichnis nicht einzeln aufgeführt, jedoch zur ordnungsgemässen Durchführung der Bauleistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunst erforderlich sind.

Die Unternehmung verpflichtet sich, den Arbeitsablauf mit den anderen beteiligten Unternehmungen in Zusammenarbeit mit der Bauleitung abzustimmen. Entschädigungen infolge Koordination, Arbeitsunterbrechung und Arbeitsausführung können nicht geltend gemacht werden.

4.5. Ausmass bei Arbeiten zu Einheitspreisen

Die Mengen der zu Einheitspreisen erbrachten Leistungen werden nach dem planmässigen theoretischen Ausmass durch die Unternehmung auf ihre Kosten ermittelt und gemeinsam mit der Bauleitung geprüft. Die Rechnung wird auf der Basis des bereinigten und akzeptierten Ausmasses erstellt.

Die Unternehmung ist verpflichtet, das Ausmass des Vormonates innerhalb von 30 Tagen vollständig einzureichen. Liegt das Ausmass nach weiteren 30 Tagen nicht vor, so ist ewb berechtigt, das Ausmass auf Kosten der Unternehmung vorzunehmen. Dieses Ausmass hat die Unternehmung endgültig zu anerkennen (vgl. Art. 142 Abs. 3 Norm SIA 118).

4.6. Baustelleneinrichtung

Angebote sind so zu kalkulieren und einzureichen, dass die Kosten denjenigen Leistungspositionen zugeordnet werden, die sie betreffen. Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise (z.B. für Aufsicht und Führung), insbesondere zwischen einzelnen Leistungspositionen und Baustelleneinrichtungen, sind nicht zulässig. Vergütungen werden nur geleistet für Leistungen, welche die Baustelleneinrichtung tatsächlich betreffen.

Leistungsfremde Kosten, wie Aufsicht und Führung für Leistungen aus anderen NPK, werden nicht vergütet. Diese Kosten sind in die Einheitspreise der Leistungsverzeichnisse der betreffenden NPK einzurechnen und werden dort vergütet. Angebote mit unzulässig ausgewiesenen Kostenbestandteilen werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Unternehmung erklärt mit der Einreichung des Angebotes, dass sie keine Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise in andere Leistungspositionen oder Baustelleneinrichtungen vorgenommen hat.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen folgendes vermerkt ist:

- Kontaktperson Besteller
- Gegenstand der Bestellung
- ewb Bestellnummer
- erbrachte Leistungen

Ohne entsprechende Angaben dieser Daten kann ewb die Rechnung nicht bearbeiten. Die Rechnung muss dann zur Ergänzung zurückgesandt werden, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

5.2. Rechnungsadresse

Sämtliche Rechnungen sind im PDF-Format via E-Mail an folgende Adresse zu stellen:

kreditoren@ewb.ch

Die korrekte Rechnungsadresse in der Anschrift lautet:

**Energie Wasser Bern
Kreditorenbuchhaltung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern**

Pro Rechnung kann nur eine PDF-Datei akzeptiert werden, d.h. Einzahlungsscheine und Anlagen aller Art müssen in derselben PDF-Datei enthalten sein wie die Rechnung selbst.

5.3. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenzen wie z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw. müssen folgende Angaben enthalten:

- Kontaktperson Besteller
- ewb Bestellnummer
- Bestelldatum
- Referenz (ev. Projektname)

5.4. Zahlungsfristen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bezahlt ewb die Rechnung innert 45 Tagen netto.

Für fällige Rechnungen läuft die Frist ab Rechnungseingang bei der Bauleitung. Der Garantierückbehalt wird aufgelöst im Zeitpunkt des Erhalts der Garantie.

5.5. Besondere Verhältnisse

5.5.1. Ausserordentliche Umstände

Änderung Art. 59 Abs. 1 SIA-Norm 118

Die Störung des Arbeitsfriedens gilt nicht als ausserordentlicher Umstand.

5.5.2. Ungünstige Witterungsverhältnisse

Präzisierung Art. 60 Abs. 2 SIA-Norm 118

Entschädigungen für witterungsbedingte Ausfälle an Arbeitnehmende der Unternehmung werden von ewb nur separat entschädigt, wenn im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen ausgewiesen und mit einem Preis versehen sind.

5.6. Teuerungsanpassung

Änderung Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 SIA-Norm 118

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung erfolgt keine Teuerungsanpassung (gilt auch bei Regiearbeiten).

6. Arbeitsrapport

6.1. Rapportpflicht

Ergänzung Art. 47 Abs. 1 SIA-Norm 118

Die Unternehmung ist verpflichtet, entsprechend den anerkannten Regierapporten mindestens monatlich den Kostenstand der Regiearbeiten abzugeben.

Regierapporte werden zurückgewiesen, wenn sie nicht jeweils in der nächsten, spätestens aber übernächsten Bausitzung (administrativer Teil) ewb zur Kenntnis gebracht wurden (Protokollierung).

Die Unterzeichnung der Regierapporte gilt nicht als Abnahme.

6.2. Materialzugänge und Materialabgänge

Sämtliche Materialzugänge und Materialabgänge sind in einer Materialkontrolle lückenlos zu erfassen und der Bauleitung auf deren Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Bei Abrechnung nach Transport- und Lieferscheinen sind deren Doppel der Bauleitung auszuhändigen. Plausibilitätskontrollen bleiben vorbehalten.

7. Anzeige- und Abmahnungspflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer

Ergänzung Art. 25 Abs. 2 SIA-Norm 118

Anzeigen und Abmahnungen sind ausschliesslich an die in der schriftlichen Bestellung von ewb bezeichnete Vertretung der Bauleitung zu richten. Fehlt in der schriftlichen Bestellung die Angabe der Vertretung der Bauleitung, so sind Anzeigen und Abmahnungen an die Projektleitung zu richten.

8. Subunternehmer

8.1. Direktzahlung an Subunternehmer/Hinterlegung

Ergänzung Art. 29 Abs. 1 SIA-Norm 118

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmung, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmung und Subunternehmung/Lieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, kann ewb nach vorheriger

Anhörung der Beteiligten eine Subunternehmung/Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten der Unternehmung/Lieferanten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber ewb.

In jedem Fall gibt ewb der Unternehmung davon schriftlich Kenntnis. ewb ist berechtigt, im Fall der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts den entsprechenden Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung zurückzubehalten. Der Rückbehalt ist unverzüglich freizugeben, sobald die Unternehmung eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB geleistet hat.

8.2. Übertragung an Subunternehmung

Änderung Art. 29 Abs. 3 SIA-Norm 118

Die Übertragung von Bauarbeiten an Subunternehmungen bedarf der Bewilligung von ewb. Bei Verletzung dieser Pflicht schuldet die Unternehmung ewb eine Konventionalstrafe in Höhe von 2% des Vertragswertes, mindestens aber CHF 5'000.00 pro Verstoß.

8.3. Vergabe einzelner Leistungen an Dritte

ewb behält sich vor, einzelne und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen als solche gekennzeichneten Leistungen / Teilleistungen im Sinne der SIA 118, Art. 11 nicht, nur teilweise oder gesondert zu vergeben und durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Die Unternehmung hat kein Recht auf Ersatzarbeiten, Preisanpassungen oder Nachforderungen, wenn solche Leistungen / Teilleistungen an Dritte vergeben werden.

8.4. Zutrittsrecht

Ergänzung Art. 34 Abs. 2 SIA-Norm 118

ewb hat jederzeit freien Zutritt zu den Werkstätten der Unternehmung. ewb-Mitarbeitende kündigen den Besuch rechtzeitig an. Es sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität und den Ursprung der verwendeten Materialien, die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu erteilen.

9. Bestellungenänderungen

9.1. Änderungsrecht Bauherr

Ersatz Art. 84 SIA-Norm 118

ewb hat das Recht, jederzeit die Quantität einzelner Positionen zu erhöhen und auf einzelne Teile der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten. Im Falle des Verzichts auf einzelne Teile der vereinbarten Leistungen hat ewb das Recht, diese Leistungen selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen, ohne dass diese Positionen im Leistungsverzeichnis speziell bezeichnet sind. ewb kündigt den Verzicht der Unternehmung rechtzeitig an.

9.2. Varianten

Varianten sind nicht zugelassen.

Von ewb vorgegebene Produkte dürfen nur mit ihrer Zustimmung gewechselt werden. Schlägt die Unternehmung ein anderes Produkt vor, so hat sie ohne Kosten- und Terminfolgen für den ewb den Nachweis der Gleichwertigkeit zum ausgeschriebenen Produkt zu erbringen. Der Prüfaufwand ist durch die Unternehmung zu tragen.

9.3. Mitteilungspflicht

Ergänzung Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 SIA-Norm 118; Änderung Art. 88 Abs. 1 SIA-Norm 118 und Aufhebung Art. 84 Abs. 3 SIA-Norm 118

Ist die Unternehmung der Auffassung, eine ihr erteilte Weisung oder die ihr übergebenen, geänderten Pläne stellen eine Bestellungenänderung dar, hat sie dies ewb vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

In jedem Fall zeigt die Unternehmung ewb vor Arbeitsbeginn an, wenn die Bestellungenänderung ihrer Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Die Unternehmung klärt zudem ewb vor Arbeitsbeginn über die ungefähren kostenmässigen, betrieblichen und terminlichen Folgen auf.

Die Unternehmung offeriert ewb vor Arbeitsbeginn die Mehr- oder Minderkosten.

Für alle Bestellungenänderungen hat die Unternehmung von ewb eine ausdrückliche Genehmigung zur Projektänderung einzuholen, sofern sie von ewb nicht schon schriftlich angeordnet wurden. Sind die Parteien vor Beginn der zusätzlichen Arbeitsleistung noch nicht über den Nachtragspreis einig, verpflichtet sich die Unternehmung die Arbeiten dennoch auszuführen.

Das vollständige oder teilweise Wegfallen einzelner Arbeitsgattungen berechtigt die Unternehmung nicht, dafür (inkl. Entgangener Gewinn) Rechnung zu stellen.

10. Bauausführung

10.1. Leitungen

Änderung Art. 110 Abs. 1 SIA-Norm

Die der Unternehmung von ewb überreichten Werkleitungspläne dienen nur der generellen Übersicht und ewb leistet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.

Die Unternehmung ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage jeglicher Leitungen zu erkundigen und sich durch Sondierschlitze Aufschluss zu verschaffen. Sie klärt die genaue Lage der bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen ab. Die dafür notwendigen Sondierarbeiten werden der Unternehmung vergütet. Für entstandene Schäden an Werkleitungen irgendwelcher Art haftet die Unternehmung.

10.2. Zuführung elektrischer Energie, von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung des Abwassers

Art. 129 und 133 SIA-Norm 118 werden wie folgt geändert

Alle Kosten für die elektrische Energie, des Trink- und Brauchwassers sowie der Ableitung des Abwassers (Installationen, Vorhalten, Verbrauch, Betrieb und Unterhalt, Demontage etc.), die für die Ausführung der vertraglichen Arbeiten von der Unternehmung benötigt werden und hierfür nicht spezielle Leistungspositionen ausgewiesen worden sind, sind durch die Unternehmung zu organisieren und zu bezahlen. Diese Kosten werden nicht von ewb separat vergütet.

Anfallendes Abfallmaterial ist durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu entsorgen (Art. 118 Abs. 2 SIA-Norm 118).

11. Bauabfälle behandeln und entsorgen

11.1. Grundsätzliches

Die Empfehlung SIA 430 Entsorgung von Bauabfällen gilt als Bestandteil der vorliegenden AEB.

Sonderabfälle müssen zwingend separat entsorgt und dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden. Entsorgungsnachweis mittels Lieferscheinen und Belegen der Entsorgungsfirma sind auf Nachfrage vorzuweisen.

Die Bestimmungen der Merkblätter Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen und Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA) sind einzuhalten.

Alle Leistungen der Unternehmung für die Entsorgung der Bauabfälle, inkl. allfälliger Gebühren, sind in die Einheitspreise einzurechnen, wenn hierfür nicht separate Positionen ausgeschrieben sind. Anfallendes Abfallmaterial ist durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu entsorgen (vgl. Art. 118 Abs. 2 Norm SIA 118).

Die Unternehmung ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen der Bauarbeitenverordnung (BauAV), der SUVA und die Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu beachten und sein Personal über die Gefahren sowie die Massnahmen mittels Schulung zeitgerecht zu informieren.

11.2. Sicherheitsbeauftragter Unternehmung

Für die Umsetzung der Vorgaben für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während der Dauer der Auftragsabwicklung auf der Baustelle benennt die Unternehmung einen kompetenten und entscheidungsbefugten Sicherheitsbeauftragten.

Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich, dass alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeitenden der Unternehmung inkl. Subunternehmende persönlich über die Gefahren auf der Baustelle instruiert werden und Kenntnis über die Vorgaben für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Baustellenordnung haben und diese umsetzen.

12. Arbeitssicherheit

Für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit gemäss der „Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten“ (Bauarbeitenverordnung, BauAV) ist die Unternehmung verantwortlich. Hierzu erarbeitet die Unternehmung einen Plan für die Arbeitssicherheit, angepasst an das Objekt und entsprechend den Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Dies gilt auch für die eingesetzten Subunternehmungen. Die Bauleitung behält sich vor, die sicherheitsrelevanten Punkte in Stichproben überprüfen zu lassen.

Die Bau- und Oberbauleitung sind unverzüglich über Störfälle, Schäden und erfolgte Schadensmeldungen zu orientieren. Im Weiteren sind die Ereignisse und getroffenen Massnahmen schriftlich festzuhalten und innert 5 Arbeitstage einzureichen.

Die Bestimmungen zu Arbeitsbedingungen sind einzuhalten.

13. Bewilligungen

Die technischen Bewilligungen (bspw. Baubewilligung, TISG, ESTI usw.) werden durch ewb eingeholt.

14. Fristen und Termine

14.1. Fälligkeit

Für die Erfüllung gelten die vereinbarten Fristen gemäss Bestellung.

14.2. Anzeigepflicht

Realisiert die Unternehmung während der Bauausführung, dass eine Abweichung vom Bauprogramm zu erwarten ist (inkl. Vorsprung gegenüber dem Bauprogramm), ist sie verpflichtet, dies der Bauleitung frühzeitig schriftlich anzuzeigen, so dass eine für den Planer zumutbare Planlieferungsanpassung veranlasst werden kann.

14.3. Ausführungspläne

ewb stellt der Unternehmung die Ausführungspläne gemäss Planlieferungsprogramm (max. 4 Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Baustappe) zur Verfügung.

14.4. Verzugsfolgen und Konventionalstrafen

Ist die Unternehmung säumig, gerät sie ohne Mahnung in Verzug.

Bei Überschreitung der Termine ist keine Konventionalstrafe geschuldet, jedoch bleiben die Mängelrechte von ewb sowie alle Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehende andere Ansprüche bestehen.

15. Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

ewb wird gemäss Art. 33 ff. SIA-Norm 118 durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich ewb gegenüber der Unternehmung ausdrücklich vorbehalten:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellsänderungen sind
- Bestellsänderungen die insgesamt CHF 5'000.00 übersteigen sowie solche, die in terminlicher und qualitativer Hinsicht wesentlich sind
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Werkprüfungen, Abnahmen und Teilabnahmen
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen
- Abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 SIA-Norm 118).

Die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 SIA-Norm 118) und die Unterzeichnung der Regierapporte (vgl. Art. 47 Abs. 2 SIA-Norm 118) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanererkennung durch ewb dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.00 im Einzelfall

(exkl. Mehrwertsteuer) selbstständig zu vergeben und unmittelbar ewb zur Kenntnis zu bringen.

16. Schlussabrechnung

16.1. Begriff und Gegenstand

Ergänzung Art. 153 SIA-Norm 118

ewb kann verlangen, dass die Unternehmung zusammen mit der Schlussabrechnung eine vollständige, nachgeführte Dokumentation des Werkes (Zeichnung, Schemata, usw.) in einer von ewb zu bestimmenden Anzahl abgibt. Die Dokumentation muss eine klar verständliche Beschreibung in deutscher Sprache über die Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung (inkl. Montage, Demontage und Überwachung) des Werkes enthalten.

16.2. Einreichung und Prüfung

Änderung Art. 154 Abs. 2 SIA-Norm 118

Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innerhalb von 60 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung.

17. Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

17.1. Gegenstand und Wirkung der Abnahme

Art. 157 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

ewb nimmt das Bauwerk nach seiner Vollendung gesamthaft ab (Gesamtabnahme). Die Rügefrist (Art. 172 SIA-Norm 118) und die Verjährungsfrist (Art. 180 SIA-Norm 118) beginnen nach der Gesamtabnahme zu laufen. Teil- oder Vorabnahmen lösen keinen Beginn des Fristenlaufs aus.

Die Prüfung einzelner Werkteile bewirkt nicht deren Abnahme und die Auslösung der Rüge- und Verjährungsfristen für Mängelrechte im Sinne von Art. 157 ff. SIA-Norm 118.

17.2. Anzeige der Vollendung; gemeinsame Prüfung

Änderung Art. 158 SIA-Norm 118

Die Vollendung eines Werks oder eines im Einvernehmen mit der Bauleitung bezeichneten, in sich geschlossenen Werkteils ist schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Prüfung wird protokolliert und von der Bauleitung und der Unternehmung unterzeichnet.

Die Unternehmung hat die Vollendung des ganzen Bauwerkes auch dann der Bauleitung schriftlich anzuzeigen, wenn ewb dieses (z.B. zum Weiterbau) in Gebrauch nimmt.

Auf die Geltendmachung von Mängeln, die bei gemeinsamer Prüfung offensichtlich waren und/oder erkannt wurden, kann nur ausdrücklich und schriftlich durch ewb verzichtet werden. Ansonsten bleibt das Recht zur derzeitigen Mängelrüge nach Art. 173 SIA-Norm 118 bestehen.

18. Sicherheitsleistung

Die Unternehmung leistet ewb folgende Sicherheiten:

18.1. Für die Erfüllung des Vertrages

Rückbehalt gemäss Art. 149/150 SIA-Norm 118.

18.2. Für Vorauszahlungen

Es besteht kein Anspruch auf Vorauszahlungen.

18.3. Für die Haftung wegen Mängel

Für die Haftung wegen Mängel nach Art. 181 SIA-Norm 118 hat die Unternehmung eine abstrakte Bankgarantie gemäss Art. 111 OR zu leisten.

18.4. Schlussabrechnung

Mit der Schlussabrechnung leistet die Unternehmung eine abstrakte Bankgarantie als Sicherheit für ihre Mängelhaftung durch eine erstklassige Bank- oder Versicherungsgesellschaft gemäss Ausschreibungsbeilage (zwingende Verwendung der Ausschreibung beigelegten Formulare) für 5 Jahre. Während dieser Zeit liegt die Beweispflicht, ob der Mangel eine Vertragsabweichung darstellt oder nicht, bei der Unternehmung.

19. Versicherungen

Die Unternehmung verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragserfüllung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen, während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten und die entsprechenden Versicherungsnachweise ewb innert 30 Tagen nach jeweiliger Erneuerung vorzulegen.

20. Zahlungsunfähigkeit/Konkurs der Unternehmerin/ des Unternehmers

Ergänzung Art. 186 SIA-Norm 118

Wird die Unternehmung zahlungsunfähig und/oder gerät sie in Konkurs, kann ewb die geschuldete Leistung solange zurückbehalten, bis die Gegenleistung innerhalb angemessener Frist sichergestellt wird. Erfolgt die Sicherstellung nicht, kann ewb vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

21. Abtretung und Übertragung

Die Parteien können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen oder abtreten.

22. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft die Unternehmung oder ein von ihr beauftragte Subunternehmung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis unzulässige Wettbewerbsabreden, so beträgt die Konventionalstrafe 10% der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis Lieferantin/ewb) bzw. 10% der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder der Lieferantin (Verhältnis Unternehmer/Subunternehmer oder Lieferant).

23. Arbeitsschutzbestimmungen

Die Unternehmung ist verpflichtet, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Sie erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und alle gesetzlich geschuldeten Sozialabgaben auf den Honoraren abgerechnet zu haben.

Ausländische Unternehmungen haben eine Kopie der Anmeldung bzw. der ausländerrechtlichen Bewilligung vor Arbeitsbeginn an folgende Adresse einzureichen:

**Energie Wasser Bern
CC WTO
Monbijoustrasse 11
3001 Bern**

Die Unternehmung verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht die Unternehmung zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

23.1. Konventionalstrafe

Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Unternehmung ewb pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50'000.00 pro Verstoss. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Unternehmung nicht von seinen Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer.

Bei einem Verstoss ist der vertragskonforme Zustand innert 10 Tagen seit einem allfälligen Verstoss wiederherzustellen. ewb behält sich ausdrücklich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und anderen Ansprüchen vor.

24. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden.

Die empfangende Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.

Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Verstösst eine Partei gegen die Geheimhaltungsklausel, hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssumme, höchstens jedoch CHF 15'000.00 für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung einer Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Die Parteien werden die in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien erklären hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis.

25. Kommunikation

Die Unternehmung darf betreffend das vorliegende Bauvorhaben gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den direkt betroffenen Anwohnenden, Anstossen-

den, Behörden und Medien nur mit Ermächtigung von ewb kommunizieren.

26. Immaterialgüterrechte

Allfällige mit Leistungen von ewb verbundene Immaterialgüterrechte verbleiben bei ewb oder bei berechtigten Dritten. Verletzt die Unternehmung Immaterialgüterrechte von Dritten und wird ewb dafür in Anspruch genommen, muss die Unternehmung ewb schadlos halten.

Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc. (nachstehend «Materialien»), die ewb der Unternehmung zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmässig gelagert werden, verbleiben im Eigentum von ewb und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet ewb auf eine Bestellung, hat die Unternehmung die Materialien unaufgefordert zurückzugeben.

Die Unternehmung haftet gegenüber ewb für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Bauleistung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für ewb zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

27. Ungültigkeit der AEB

Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Unternehmung weder ihre Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.